

von 3 Wochen abzuschließen. Die Prüfung im Schwerpunktfach kann auch erst nach Annahme der Diplomarbeit stattfinden.

§ 18

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen vier Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen in einem Zusatzfach sollen den Anforderungen in einem Wahlpflichtfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Bei der Bewertung der Diplomarbeit findet § 9 Abs. 2 Anwendung. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der beiden Gutachter für die Diplomarbeit schlechter als „4,0“ ist. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden beide Noten für die Diplomarbeit gewertet.

(4) Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluss der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Für die Wiederholung muss der Kandidat ein neues Thema erhalten. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat von der Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht hat.

Bei der Wiederholung der Diplomarbeit werden die bei der mündlichen Diplomprüfung bereits erbrachten Leistungen entsprechend den §§ 9 und 10 angerechnet.

(2) Für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist § 10 entsprechend anzuwenden. Eine nach § 19 Abs. 1 bestandene Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.

§ 21

Freiversuch in der Diplomprüfung

Wird die mündliche Diplomprüfung vor Ablauf des 9. Semesters abgeschlossen (Freiversuch), so gilt § 11 entsprechend.

§ 22

Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 12 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erst auf Studierende Anwendung, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 (StAnz. Nr. 39/1995, S. 3128 ff.) ablegen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 außer Kraft. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Professor Dr. Gerhard Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

102

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L1) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524(34) — 2

StAnz. 4/2000 S. 354

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik für die Klassen 1—10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995,

geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO

- die Allgemeine Didaktik der Grundschule im Umfang von 16 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 10 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO),
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 29 Abs. 1 und 2 LVO) sowie
- 2 Fächer für die Klassen 1–4 im Umfang von zusammen 24 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 30 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele
 - 2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Ergänzungsprüfung und Promotion
 - 3.2 Magister Artium/Magistra Artium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Fachwissenschaften
 - 1.2 Fachdidaktik
 - 1.3 Fachpraxis
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Orientierungsveranstaltung
 - 2.2 Vorlesung
 - 2.3 Übung
 - 2.4 Einzelunterricht
 - 2.5 Proseminar
 - 2.6 Seminar
 - 2.7 Kolloquium
 - 2.8 Schulpraktische Studien
 - 2.9 Exkursion
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
 - 3.3 Orientierungszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Studiennachweise
 - 4.1 Art der Studiennachweise
 - 4.2 Vergabe der Studiennachweise
 - 4.3 Form der Bescheinigung
 - 4.4 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
 - 4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 4.6 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
 - 6.1 Meldung zur Prüfung
 - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung für das Unterrichtsfach Musik
 - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
7. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABL = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.)
- HMDK = Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- IfMP = Institut für Musikpädagogik
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4/1998, S. 59 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Das Studium des Wahlfaches Musik soll dem/der Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden einschließlich der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln, damit sie zu musikpädagogisch begründetem Handeln in Unterricht und Erziehung sowohl in der Grundschule als auch in den Klassen 5–10 qualifiziert sind. Dabei sollen sie kreative Kompetenz im Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik erwerben, authentische praktische Musikerfahrungen gewinnen und individuelle Wahrnehmungs- und Realisierungsformen entwickeln. Das didaktische Prinzip des offenen, handlungsorientierten und ästhetischen Lernens soll zum Fachunterricht und zum Unterricht in fächerübergreifenden Lernsituationen befähigen.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Musikpädagogik ist im Wahlfach Musik als primäre Grundlagendisziplin in ihrer historischen und systematischen Dimension zu studieren. Im Einzelnen geht es um die Geschichte der Musikpädagogik, um Grundlagenforschung, um Theoriebildung und Begriffe, um Forschungsmethoden sowie um wissenschaftstheoretische Aspekte.

Studierende des Wahlfaches sollen Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, Genres, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart verstehen lernen (*Historische Musikwissenschaft*) sowie in psychischen, sozialen und ästhetischen Bedingungen und Wirkungen reflektieren (*Systematische Musikwissenschaften: Musiksoziologie, Musikpsychologie und Musikästhetik*).

2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele

Musikdidaktik versteht sich sowohl als Unterrichtswissenschaft wie als Unterrichtspraxis. Sie verlangt die kritische Auseinandersetzung mit musikpädagogischen Konzeptionen der Gegenwart.

Musikdidaktische Kompetenz zielt auf die Fähigkeit zur Theorie von musikunterrichtlichen Lernprozessen unter alters- und stufenspezifischen Aspekten. Ziel des fachdidaktischen Studiums ist es, den angehenden Musiklehrer/die angehende Musiklehrerin zu befähigen, Musik zu vermitteln aus einem fachpraktisch bestimmten, musikwissenschaftlich begründeten, er-

ziehungswissenschaftlich und psychologisch begründeten Verständnis von Zielen, Inhalten und Verfahren musikalischen Lehrens und Lernens sowie deren Bedingungen. Musikdidaktik reflektiert konkrete Ziele, Gegenstände und Methoden schulischer Musikerziehung sowie deren Begründung.

2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

Fachpraktische Kompetenz erwirbt der/die Studierende im interpretatorischen und improvisatorischen Umgang mit Musik, und zwar in verschiedenen Formen musikalischer Produktion und Reproduktion mit Instrument und Stimme, im Ensemble und solistisch. In dieser eigenen Fachpraxis vollzieht sich die konkrete Auseinandersetzung mit Musik und damit die notwendige „Musikalisierung“ des angehenden Musiklehrers/der angehenden Musiklehrerin. Zur Fachpraxis gehören auch die Studienfelder Satzlehre und Analyse sowie Gehörbildung.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HDMK).

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 Abs. 1 bis 3 HHG) bedarf die Immatrikulation für den Teilstudiengang Musik (L1) des Nachweises einer entsprechenden künstlerischen Begabung (§ 68 Abs. 4 HHG). Anforderungen und Verfahren zum Nachweis der künstlerischen Begabung im Fach Musik regelt die Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. 4. 1989 (GVBl. I, 1989, S. 126 ff.).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Anmeldungen zum Studium erfolgen beim Studentensekretariat der Johann Wolfgang Goethe-Universität, für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J., für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. Danach finden die Eignungsprüfungen an der HMDK statt. Über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung ergeht Nachricht seitens des IfMP an jeden Bewerber/jede Bewerberin. Ein Informationsblatt über Inhalte der Eignungsprüfung ist im IfMP erhältlich.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von 6 Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO. Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und die HMDK stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.

Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Die fachpraktische Abschlussprüfung erfolgt zu Beginn des 6. Fachsemesters.

2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei 5-wöchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. 2. 1998“ (StAnz. 1998, Nr. 46, S. 3512 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie), der zweite nach dem 4. oder 5. Semester im Fach Musik absolviert werden.

3. Weiterführende Studien

3.1 Ergänzungsprüfung und Promotion

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Fach Musik ist nach einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium eine Ergänzungsprüfung möglich. Diese Ergänzungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsverfahren im Fach Musikpädagogik mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ (vgl. „Ordnung zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 20. Januar 1988“, ABl. 6/88, S. 352 ff., in der jeweils gültigen Fassung).

3.2 Magister Artium/Magistra Artium

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Wahlfach Musik ist auch die Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel der Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium/der Magistra Artium im Fach Musikpädagogik möglich. Über eine Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der/die Vorsitzende der Philosophischen Promotionskommission im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des Institutes für Musikpädagogik.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in Theorie und Praxis der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches sowie grundlegende fachpraktische Fähigkeiten. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ wird dringend empfohlen.

Das Hauptstudium baut auf den Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung und Spezialisierung der theoretischen und praktischen Studien. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienbereiche können in enger inhaltlicher Verbindung stehen. Die in dieser Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 SWS (einschließlich 4 SWS für die schulpraktischen Studien) sind Mindestanforderungen, der Besuch ergänzender Veranstaltungen wird erwartet.

1. Inhaltliche Gliederung

Alle Prüfungsbereiche der LVO (Anlagen 4 und 5) sind in der nachfolgenden Systematik der Studienbereiche erfasst (z. B. Musikalische Fähigkeiten des Kindes in *Musikpädagogische Grundlagenforschung*; Erwerb musikalischer Einstellungen und Werthaltungen in *Systematische Musikwissenschaften* usw.).

1.1 (a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich:

a 1	Historische Musikwissenschaft	4 SWS
a 2	Systematische Musikwissenschaften	2 SWS
a 3	Geschichte der Musikpädagogik	2 SWS
a 4	Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	2 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.2 (b) Fachdidaktischer Studienbereich:

b 1	Musikpädagogische Konzeptionen	2 SWS
b 2	Musikdidaktik der Alters- und Schulstufen sowie der Fachgebiete <i>oder</i>	
b 3	Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten <i>oder</i>	
b 4	Methoden des Musikunterrichts	4 SWS
b 5	Schulpraktische Studien (für Vorbereitung und Auswertung)	4 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.3 (c) Fachpraktischer Studienbereich:

c 1	Instrumentales Hauptfach*	
c 2	Instrumentales Nebenfach*	
c 3	Gesang (Singen und Sprechen einschl. Stimmkunde und Sprecherziehung)	
c 4	Ensembleleitung und -praxis (I–IV)	
c 5	Gehörbildung/Hörfähigkeit (I–III)	
c 6	Satzlehre und Analyse (I–III)	
c 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel	
c 8	Unterrichtsbezogene Musikpraxis (Musik und Bewegung/Szen. Spiel u. a.)	
Gesamt:		20 SWS

* Gesang kann das Hauptfach- oder das Nebenfachinstrument ersetzen. Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft (vgl. weitere Einzelheiten auch zur Wahl der Instrumente im Info-Blatt des IfMP).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch:

2.1 Orientierungsveranstaltung (OV)

Orientierungsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten und werden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums durchgeführt (s. IV. 1.3).

2.2 Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt und diskutiert werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.

2.3 Übung (Ü)

In Übungen werden Fähigkeiten erprobt und Fertigkeiten erlernt. Sie finden aufgrund einer notwendig intensiven Einzelbetreuung in möglichst kleinen Gruppen statt.

2.4 Einzelunterricht (EU)

Einzelunterricht wird im Hauptfachinstrument und Nebenfachinstrument sowie im Gesang erteilt.

2.5 Proseminar (P)

Proseminare dienen der Einführung in wissenschaftliche und didaktische Problemstellungen. Die Teilnehmenden sollen Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

2.6 Seminar (S)

Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten wissenschaftlichen und didaktischen Problemen. Die Studierenden erarbeiten unter beratender Anleitung der Lehrenden selbständig einzelne Beiträge (Referate), die sie in die Seminare einbringen. Seminare zur Entwicklung, Realisierung und Auswertung von Forschungsprojekten können über mehrere Semester laufen.

2.7 Kolloquium (KO)

Die Kolloquien dienen Studierenden der höheren Semester zum Austausch von Ergebnissen theoretischer Studien zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik.

2.8 Schulpraktische Studien (PR)

Schulpraktische Studien (vgl. II. 2.4) dienen der Erprobung und Klärung eigener musikpädagogischer Handlungsmöglichkeiten in Auseinandersetzung mit der fachdidaktischen Theorie.

2.9 Exkursion (E)

Fachwissenschaftliche (z. B. Bibliotheken, Forschungsinstitute, Museen), fachdidaktische (z. B. Tagungen musikpädagogischer Verbände) und fachpraktische Exkursionen (z. B. Neue Musik in Donaueschingen, Darmstadt) bzw. die Einstudierung von Musik vor Ort (z. B. Kammermusik, Chorworkshop u. a. m.) verknüpfen in der Regel neue ästhetische und didaktische Erfahrungen im Spannungsfeld von Reflexion, Produktion und Reproduktion.

Exkursionen werden vorbereitet. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den besonderen Bedingungen des Exkursionsziels, den geplanten Vorhaben und der Anzahl der Lehrenden. Die Teilnahme ist für Studierende der Lehramtsstudiengänge nicht obligatorisch, doch ist sie im Verlauf des Studiums erwünscht.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium

Lehrveranstaltungen im Grundstudium haben keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Die Teilnahme an einer fortgeschrittenen Übung (II, III) im Bereich der Fachpraxis (Musiktheorie, Gehörbildung usw.) setzt den erfolgreichen Abschluss (Teilleistungsnachweis) der jeweils vorlaufenden Übung (I, II) voraus.

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Seminare im Hauptstudium (s. 7. Studienplan) können in der Regel nur besucht werden, wenn die für das Grundstudium geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.

3.3 Orientierungszahlen für Lehrveranstaltungen im fachpraktischen Studienbereich

Haupt- und Nebenfachinstrument (Gesang)	1 Teilnehmende(r)
Gehörbildung	10 Teilnehmende
Stimmbildung	1 Teilnehmende

Satzlehre und Analyse	8 Teilnehmende
Ensembleleitung und -teilnahme	10 Teilnehmende
Schulpraktisches Instrumentalspiel	8 Teilnehmende
Unterrichtsbezogene Musikpraxis (themenabhängig) durchschnittlich	10 Teilnehmende

Werden die Gruppengrößen überschritten, trifft die HMDK eine Regelung.

4. Studiennachweise

4.1 Art der Studiennachweise

Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen gelten als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Folgende Nachweise werden unterschieden:

1. Teilnahmebescheinigung (T)
2. Leistungsnachweis (L)
3. Teilleistungsnachweise (TL)

4.2 Vergabe der Studiennachweise

Die Studiennachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Veranstaltungsleiterin vergeben. Durch einen Teilnahmebescheinigung wird die regelmäßige Teilnahme des/der Studierenden an der Lehrveranstaltung bestätigt. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit besucht wurde.

Leistungsnachweise bzw. Teilleistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und setzen qualifizierte eigenständige Leistungen voraus. Diese können in Form von schriftlich ausgearbeiteten Referaten, Protokollen, Lösung von Aufgaben in Übungen, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien oder vergleichbaren, den fachspezifischen Anforderungen entsprechende Arbeiten erbracht werden. Studierende können individuell zu Beginn der Veranstaltung die Benotung ihrer Leistungen beantragen.

Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise, insbesondere die Form und Art der Leistungskontrolle, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin festgelegt und bekannt gegeben. Diese dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmenden geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien.

4.3 Form der Bescheinigung

Alle Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise im Fach Musik werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung als Einzelbescheinigung ausgestellt.

4.4 Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

Während des Studiums sind folgende Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter vorzulegen sind:

- a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich (4 L/1T):
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Historische Musikwissenschaft“ (a 1)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Systematische Musikwissenschaften“ (a 2)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis in „Geschichte der Musikpädagogik“ (a 3)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung“ (a 4)
- b) Fachdidaktischer Studienbereich (2 L/1T):
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Fachdidaktische Konzeptionen“ (b 1)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Didaktik des Musikunterrichts“ (b 2) *oder* Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten (b 3) *oder* Methoden des Musikunterrichts (b 4)
- c) Fachpraktischer Studienbereich:
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (1 Sammel-Leistungsschein (SL) mit Notengebung für die Teilleistungen).

Darüber hinaus hat der/die Studierende den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum (Vor- und Nachbereitung) nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter zu erwerben (in b 5: 1 L).

4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.6 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

5 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des IfMP und dem Koordinator der fachpraktischen Ausbildung an der HMDK. Im Zweifelsfalle entscheidet das Hessische Kultusministerium.

6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Klassen 1—4 und 5—10) vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

6.1 Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 4.4 genannten Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der HMDK (Sammelbescheinigung) vorzulegen.

6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Musik

Die Erste Staatsprüfung im Fach Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine fachpraktische Prüfung (sie findet zu Beginn des 6. Semesters statt und wird an der HMDK durchgeführt; Gesamtprüfungszeit 75 Minuten zu verteilten Zeiten)
 1. Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.1 Hauptfach: Instrument oder Gesang 20 Min.
 - 1.2 Nebenfach: Instrument oder Gesang 10 Min.

2. Stimmkunde und Sprecherziehung bzw. Instrumentalspiel, falls Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde 15 Min.
3. Ensembleleitung 15 Min.
4. Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Unterrichtsbezogene Musikpraxis 15 Min.

Studienbegleitend geprüft werden unter den Bedingungen der LVO:

1. Gehörbildung,
 2. Satzlehre und Satzanalyse.
- die Wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen, soweit sie nicht in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder der Allgemeinen Didaktik der Grundschule geschrieben wird,
 - eine 4-stündige Klausur,
 - eine 60-minütige mündliche Prüfung.

6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.4 der Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

7. Studienplan

7.1 Studienabschnitte

Grundstudium (1.—3. Semester): 20 SWS

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung
	Orientierungsveranstaltung		
P/S	Historische Musikwissenschaft I	FW	L/T*
P/S	Didaktik des Musikunterrichts	FD	L/T*
P/S	Geschichte der Musikpädagogik	FW	L
EU	Hauptinstrument	FP 3 × 1	TL
EU	Nebeninstrument	FP 3 × 1**	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 3 × 1**	TL
Ü	Gehörbildung	FP 3 × 1**	TL
Ü	Satzlehre und Analyse	FP 3 × 1	stud. Prüf.
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	TL
Ü	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP 4 × 1**	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 1 × 1**	TL
	Orientierungsveranstaltung		
Summe		20 SWS	

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.

** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung	
Hauptstudium (4.—6. Semester): 20 SWS				
S	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	L/T*
S	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	L
S	Musikpädagogische Grundlagenforschung	FW	2	L
S	Fachdidaktische Konzeptionen	FW	2	L
S	Didaktik/Methodik des Musikunterrichts	FD	2	L/T*
S	Schulpraktikum Musik (Vorb.+Auswert.)	FD	4	L
EU	Instrumentales Hauptfach	FP 2 × 1	2	TL
EU	Instrumentales Nebenfach	FP 2 × 1**	1	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis Orientierungsveranstaltung	FP 2 × 1**	1	TL
Summe		20 SWS		

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.

** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

7.2 Gesamtüberblick

	Studienbereich	SWS	Lehrform	Studien- nachweis L/TL/T/stud. Prüf.
a) Fachwissenschaftlicher Bereich:				
a 1	Historische Musikwissenschaft I	FW	2	} 1 L/1 T
a 1	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	
a 2	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	1 L
a 3	Geschichte der Musikpädagogik	FW	2	1 L
a 4	Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	FW	2	1 L
Gesamt		10 SWS		4 L/1 T
b) Fachdidaktischer Bereich:				
b 1	Fachdidaktische Konzeptionen	FD	2	1 L
b 2	Didaktik der Alters- und Schulstufen oder b 3 oder b 4	FD	4	1 L/1 T
b 5	Schulpraktische Studien		4	1 L
Teilnahme an einer Exkursion (nicht obligatorisch)				
Teilnahme an einem Kolloquium (nicht obligatorisch)				
Gesamt		10 SWS		3 L/1 T
c) Fachpraktischer Bereich:				
c Instrumentalspiel ¹				
c 1	Hauptfach: Instrument/Gesang	FP	5	EU TL
c 2	Nebenfach: Instrument/Gesang	FP	2,5	EU TL
c 3	Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung	FP	2,5	EU TL
c 4	Ensembleteilnahme und -leitung	FP	2	Ü TL
c 5	Gehörbildung	FP	1,5	Ü stud. Prüf.
c 6	Satzlehre und Satzanalyse	FP	3	Ü stud. Prüf.
c 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP	2	Ü TL
c 8	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP	1,5	Ü TL
Gesamt		20 SWS		

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

P = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

EU = Einzelunterricht

E = Exkursion

FW = Fachwissenschaft

FD = Fachdidaktik

FP = Fachpraxis

L = Leistungsnachweis

T = Teilnahmeschein

TL = Teilleistungsnachweis

¹ Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1 Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während ihres Studiums die fachbezogene Studienberatung in Anspruch nehmen. Zu dieser Beratung stehen der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin und die Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des IfMP und der HMDK in ihren Sprechstunden zur Verfügung (siehe entsprechende Aushänge).

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen

- zu Beginn des 1. Semesters,
- bei Fragen in der Entscheidung für ein Hauptfach- und Nebenfachinstrument,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Fassung von wissenschaftlichen Texten,
- bei Studiengang- und Hochschulwechsel.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums führen das Institut für Musikpädagogik und die HMDK eine obligatorische Orientierungsveranstaltung durch (siehe Vorlesungsverzeichnis). Sie dient der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten am Institut für Musikpädagogik (Studienordnungen, Studienorganisation, Prüfungsordnung, Fächerkombination usw.) und an der HMDK.

Eine weitere Orientierungsveranstaltung zum Ende des Grundstudiums dient der Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Hauptstudiums, insbesondere zu möglichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Schwerpunktbereichen, zu Prüfungsmodalitäten usw.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor Beginn eines jeden Semesters gibt das Institut für Musikpädagogik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, das über Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen informiert und den Studierenden eine bessere Orientierung und Planung ermöglichen soll.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund der §§ 115 Abs. 5 HHG, 22 Abs. 5 HUG haben der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Dezember 1998 und (für den fachpraktischen Studienbereich) der Fachbereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik der HMDK am 18. Februar 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Musik mit dem Abschluss Lehramt an Grundschulen (Klassen 1—10).

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig

überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen der LVO in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Prof. Dr. W. Raack
Dekan des Fachbereichs Klassische
Philologie und Kunstwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

103

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/524 (34) — 2

StAnz. 4/2000 S. 360

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik für die Klassen 5—10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995, geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 33 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele
 - 2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Ergänzungsprüfung und Promotion
 - 3.3 Magister Artium / Magistra Artium